

Fabrikstand selbst ermittelten Gesamtsteuersummen einer spätern nochmaligen Prüfung durch Repartition auf die einzelnen Geschäfte zu unterwerfen, mindestens als problematisch sich darstelle. Sie hat indeß geögert, den Wegfall eines solchen Repartitionsverfahrens zu beantragen, da nach Vernehmung mit einzelnen Mitgliedern des Fabrikstandes von diesen ein besonderes Gewicht darauf und zwar neben der ursprünglichen Individualabschätzung durch Fabricanten gelegt, auch von Seiten der Königl. Herren Commissarien dessen Beibehaltung als das sicherste Mittel zu Entfernung aller, der sorgfältigsten Individualabschätzung ohnerachtet, in einem und demselben Steuerbezirke noch vorkommenden Ungleichheiten dringend empfohlen worden, wobei die Herren Commissarien noch besonders darauf hingewiesen haben, daß die Abschätzung durch Mitglieder des Fabrikstandes in manchen Districten wegen des Mangels an geeigneten Sachverständigen den größten Schwierigkeiten unterliege und das Ergebnis derselben daher in vielen Fällen nur als factische Unterlage dazu dienen könne, um bei der späterhin unter Leitung des Districtscommissars durch die Fabricanten eintretenden Repartition als Material für die letztere, oder mit andern Worten, für eine richtigere, den Gesetzen der Gleichmäßigkeit entsprechendere Abschätzung benutzt zu werden.

Unter Berücksichtigung dieses letztern Momentes glaubt die Deputation, so dringend sie auch eine Zuziehung des Fabrikstandes bei der Districtsabschätzung fortdauernd wünschen muß, doch von dem Antrage der Einschaltung einer darauf bezüglichen Vorschrift sowohl in den vorliegenden §. 24 a., als in den damit zusammenhängenden spätern §. 55 des Gesetzentwurfs absehen zu dürfen, hofft indeß, durch eine den Districtscommissionen zu ertheilende Anweisung, „bei Abschätzung der Mitglieder des Fabrikstandes, so weit es die Localverhältnisse nur immer gestatten, Sachkundige aus dessen Mitte zuzuziehen“, den Zweck thunlichster Concurrnz des Fabrikstandes bei der Individualabschätzung seiner Genossen ebenfalls erreicht zu sehen. Sie schlägt daher der hohen Kammer die Genehmigung der Ertheilung einer solchen Anweisung im Verordnungswege und die Aufnahme des diesfallsigen Antrags in die ständische Schrift vor.

Referent Bürgermeister Hübler: In ihrem zweiten Bericht bezieht sich nun Ihre Deputation auf den Ihnen eben mitgetheilten Vorschlag der Aufnahme eines solchen Antrags in die Schrift, der dahin gehen würde:

„bei Abschätzung der Mitglieder des Fabrikstandes, so weit es die Localverhältnisse nur immer gestatten, Sachkundige aus dessen Mitte zuzuziehen.“

Die Deputation der zweiten Kammer, dieselbe Ansicht theilend, ist zu Erreichung des Zweckes weiter gegangen und hat, um die Mitwirkung des Fabrikstandes sowohl bei der primitiven Abschätzung, als bei der Revision nicht bloß in das Ermessen der Commissionen zu stellen, sondern durch die Vorschrift des Gesetzes selbst zu sichern, unter Zustimmung der Königl. Herren Commissarien bei §§. 55 und 56, welche von der Zusammensetzung der Abschätzungsbehörden handeln, hierauf bezügliche, von der jenseitigen Kammer einstimmig genehmigte Aenderungen des Gesetzentwurfs vorgeschlagen.

Außerdem hat die jenseitige Kammer beschlossen:

a.  
in dem Satz A. Zeile 7 nach dem Worte: „Ortsabschätzungscommission“ die Worte einzuschalten:

„unter Zugrundlegung ihrer zeitherigen Beiträge, mit

Berücksichtigung der etwa veränderten Geschäftsverhältnisse und“

und im Gesetze schon darauf hinzudeuten, daß die Ortsabschätzungsbehörden zunächst die zeitherigen Beiträge zum Unhalten zu nehmen haben,

b.

auf der letzten Zeile des Paragraphen den für die Factoren bestimmten Maximalsatz von 30 Thlr. — — auf 25 Thlr. — — herabzusetzen, weil nach Versicherung der jenseitigen Deputation Factoren, die vergleichsweise mit 30 Thlr. — — zu vernehmen wären, im Lande nicht existiren,

c.

in der Schrift den Antrag zu stellen:

„Seine Königl. Majestät wolle die Abschätzungsbehörden dahin instruiren zu lassen geruhen, daß für Fabricanten, welche zu Betreibung ihres Geschäfts großer Gewerbräume bedürfen, deshalb eine billige Berücksichtigung bei Auswerfung ihrer Gewerbesteuerbeiträge eintreten möge.“

Die Gründe für diesen Antrag sind S. 310 flg. des jenseitigen Berichts entwickelt und soll der Antrag dahin führen, die wiederholt aufgetauchte Beschwerde thunlichst zu beseitigen, daß die Fabricanten im Allgemeinen, namentlich diejenigen unter ihnen, welche sehr großer Gewerlocalien bedürfen, im Verhältnisse zu den Kaufleuten einer zu hohen Gewerbesteuerung unterliegen.

Referent Bürgermeister Hübler: Ihre Deputation spricht sich in Beziehung auf diese Anträge folgendermaßen aus:

Auf die von der jenseitigen Deputation vorgeschlagenen Aenderungen zu §§. 55 und 56 wird bei diesen beiden Paragraphen zurückzukommen sein. Finden sie, wie zu hoffen, dießseits Anklang, so erledigt sich der von der unterzeichneten Deputation zu gegenwärtigem Paragraphen gestellte Antrag.

Die Deputation schlägt daher ihrer verehrten Kammer vor, den Beschluß über jenen Antrag vor der Hand auszusprechen, bei Annahme des §. 24 aber den Vorbehalt auszusprechen, nach erfolgter Abstimmung über §. 55 und 56 nach Befinden auf den Antrag zurückzukommen.

Gegen die von der zweiten Kammer beschlossene Einschaltung

zu a.

und die Fassungsänderung

zu b.

mit der sich auch die Herren Regierungskommissarien einverstanden erklärt haben, findet die Deputation, in Anerkennung der dafür angeführten Gründe, nichts zu erinnern, wir ihr denn auch gegen den beschlossenen Antrag in die Schrift kein so wesentliches Bedenken beigegangen, um zu einer Trennung von dem jenseitigen Beschlusse zu rathen, obwohl die Herren Commissarien versichern, daß zeither schon die Abschätzungscommissionen zu jeder billigen Rücksichtnahme angewiesen worden, und der Antrag daher als unbedingt nothwendig kaum anzusehen sein werde.

Sie beantragt demnach die Annahme des §. 24 unter dem obigen Vorbehalte und mit den Aenderungen zu a. und b., so wie die Annahme des Antrags zu c.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Ich bitte um's Wort. Die directe Besteuerung von Fabrikgeschäften gehört